



vertraulich

Fraktion SPD
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 28. JAN. 2021

Ausschluss aus Bewohnerparkgebieten AF1048/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Immer mehr Gebiete in Dresden werden von der Parkraumbewirtschaftung erfasst. Diese Maßnahme ist grundsätzlich richtig, um einen sinnvollen Umgang mit dem vielerorts hohen Parkdruck zu finden und insbesondere Anwohnerinnen und Anwohnern mittels Bewohnerparkausweisen eine realistische Chance auf einen Stellplatz zu bieten. Auf der Website der Landeshauptstadt Dresden heißt es hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Bewohnerparkausweis:

„Dies gilt nicht für Antragstellende, denen auf privatem Grund ein Stellplatz zur Verfügung steht. Bewohner von Neubauten mit Tiefgaragen/privaten Stellplätzen sind im Regelfall von der Bewohnerparkregelung ausgeschlossen.“

Eine solche Regelung ist mit Blick auf die starke Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen und dem damit immer ungünstigeren Verhältnis von Bewohner*innen zu öffentlichen Stellplätzen im Grundsatz nachvollziehbar. Die Gebietsgrenzen der Bewohnerparkgebiete schließen in den letzten Jahren entstandene Neubauten mit eigenen Parkmöglichkeiten auf privatem Grund dementsprechend mittlerweile vielfach aus. Allerdings sind mir als Stadtrat Fälle bekannt, bei denen Anwohner*innen solcher Neubauten nachweislich auf keinen Stellplatz zugreifen können (und diesen auch nicht anmieten/kaufen können), aber ihr Ansinnen nach einem Bewohnerparkausweis seitens der Stadtverwaltung trotzdem verwehrt wird. Bisher hatten die entsprechenden Anwohner*innen einen Anwohnerparkausweis, der aber nun nach Ablauf der Gültigkeit nicht mehr verlängert werden kann

1) Auf welcher rechtlichen Grundlage schließt die Stadtverwaltung einzelne Neubauten und die dort wohnenden Menschen mittlerweile aus Bewohnerparkgebieten aus?“

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) treffen die Straßenverkehrsbehörden - im Einvernehmen mit der Gemeinde - die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel. Die Landeshauptstadt Dresden hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im innerstädtischen Gebiet verschiedene Parkraumbewirtschaftungszonen für Bewohner ausgewiesen. Einen Anspruch von Bewohnern städtischer Quartiere auf kostengünstigen Parkraum begründet die Vorschrift nicht.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Straßenverkehrsbehörde Bürgern mit Stellplatzmöglichkeit keinen Bewohnerparkausweis erteilt (vgl. dazu auch die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, BT-Drs. 8/3150, S. 9). Auf dieser Basis wurde bereits beim ersten Beschluss Nr. 1326-51-92 zur Einführung des Bewohnerparkens in der Landeshauptstadt Dresden im Bereich der Altstadt durch die Stadtverordnetenversammlung am 8. Oktober 1992 festgelegt, dass „Anwohner mit eigenem Stellplatz oder Garage im jeweiligen Bereich keinen Anwohner-Parkausweis erhalten“. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes hat diese Regelung auch für alle weiteren Bewohnerparkgebiete Gültigkeit.

Seit der Einführung des ersten Bewohnerparkgebietes bestätigen die Antragsteller mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag, dass sie über keinen privaten Stellplatz verfügen.

Durch die Rechtsprechung wurde in Bezug auf die Vergabe von Bewohnerparkausweisen regelmäßig anerkannt, dass, sofern dem Personenkreis der privilegierten Bewohner nur sehr wenige privilegierte Parkplätze gegenüberstehen, die Straßenverkehrsbehörde in einer sachgerechten, willkürfreien und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage entsprechenden Weise den Kreis der Bewohner, die tatsächlich durch Erteilung von Bewohnerparkausweisen in den Genuss einer privilegierten Nutzungsmöglichkeit hinsichtlich der ausgewiesenen Parkplätze kommen sollen, nach ihrem Ermessen zu begrenzen hat. Wenn der Parkraumbedarf der Wohnbevölkerung im betroffenen Gebiet so groß ist, dass er auch durch eine überwiegende Reservierung der öffentlichen Parkflächen für diesen Personenkreis nicht gedeckt werden kann, kann es zur Steigerung der Attraktivität innerstädtischer Wohngebiete geboten sein, bei der Vergabe der Parkausweise nicht alle Bewohner zu begünstigen, sondern eben nur diejenigen, die von der Parkraumnot am Stärksten betroffen sind (vgl. VG München, Urteil v. 19.05.2017, M 23 K 16.1536, juris).

In diesem Sinne ist es sachgerecht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Kreis der berechtigten Bewohner eingrenzt. Mit der Zugrundelegung dieses Kriteriums macht die Landeshauptstadt Dresden von ihrer rechtlichen Befugnis Gebrauch und übt ihr Ermessen aus.

Bewohner von Neubauten, deren Bauherren die Möglichkeit hatten, ausreichend Stellplätze für ihr Vorhaben gemäß § 49 Sächsische Bauordnung zu schaffen und die sich bei Zuzug über die konkrete Stellplatzausstattung informieren konnten, fallen in der Regel nicht unter diesen Personenkreis.

2) „Welche rechtliche Neuregelung begründet die neue Vorgehensweise, die zur Nicht-Verlängerung von einmal bereits erteilten Bewohnerparkausweisen führt?“

Wie zur Frage 1 ausgeführt, handelt es sich nicht um eine Neuregelung. In der Vergangenheit wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde nur in konkreten Einzelfällen genauer geprüft, ob die Angaben der Antragsteller zum privaten Stellplatz wahrheitsgemäß erfolgten. Es hat sich gezeigt, dass Antragsteller vielfach unrichtige Angaben machen und damit widerrechtlich in den Besitz eines Bewohnerparkausweises gelangen, obwohl private Stellplatzmöglichkeiten vorhanden sind oder lediglich aus Kostengründen nicht genutzt werden. Die Änderung der Verfahrensweise ist nicht fehlerhaft, da die Verwaltung berechtigt ist, eine bestimmte Praxis für die Zukunft umzustellen bzw. zu ändern. Schrittweise werden nun alle vorhandenen Bewohnerparkbereiche dahingehend überprüft.

3) „Wird beim Ausschluss entsprechender Gebäude geprüft, ob die Zahl der auf Privatgrund befindlichen Stellplätze tatsächlich für alle Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen genügt?“

In der Regel sind Neubauten ausgeschlossen, da im Rahmen der Baugenehmigung der Nachweis über die Schaffung von Stellplätzen geführt wird.

4) „Wird beim Ausschluss entsprechender Gebäude geprüft, ob die Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen entsprechende Stellplätze tatsächlich zu zumutbaren Konditionen erwerben bzw. mieten können?“

Ob den Antragstellern Stellplätze zu zumutbaren Konditionen zur Verfügung stehen, wird nicht geprüft, da Mieter und Eigentümer sich vor der Entscheidung für eine Wohnung über die Konditionen zur Anmietung bzw. den Kauf von Stellplätzen informieren können.

5) „Aufgrund der Formulierung „im Regelfall von der Bewohnerparkregelung ausgeschlossen“ liegt der Schluss nahe, dass Bewohnerparkausweise im Ausnahmefall auch an Bewohner*innen von Neubauten erteilt werden. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt dies?“

In begründeten Ausnahmefällen kann die Straßenverkehrsbehörde Bewohnern von Neubauten einen Bewohnerparkausweis erteilen. Es handelt sich dabei immer um eine Einzelfallprüfung. Grundsätzlich haben die Antragsteller die Möglichkeit, der Straßenverkehrsbehörde Nachweise vorzulegen, welche belegen, dass ein privater Stellplatz nicht vorhanden ist. Liegen belastbare Nachweise, z. B. des Vermieters, vor oder erwächst aus den Bauunterlagen die Erkenntnis, dass die erforderliche Stellplatzzahl aus baulichen Gründen nicht erbracht werden konnte, so kann der Bewohnerparkausweis bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen erteilt werden.

6) „Inwieweit begründet der Nachweis, dass für eine Wohnung in einem Neubau kein Stellplatz zu zumutbaren Konditionen gemietet bzw. erworben werden kann (Nachweis z. B. durch entsprechenden Schriftverkehr), einen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis?“

Ohne Nachweis der Stellplatzsituation erfolgt keine Erteilung von Bewohnerparkausweisen an Bewohner von Neubauten. Zumutbare Konditionen spielen dabei, wie bereits erläutert, keine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert